

Sondersatzung zur Eignungsprüfung für den Studiengang

INTERACTIVE MEDIA DESIGN (Bachelor of Arts)

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
für das Wintersemester 2021/22**

vom 01.12.2020

gültig ab 01.01.2021

Aussetzung der Eignungsprüfungssatzung vom 14.01.2014 geändert
am 19.12.2014

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Eignungsprüfung dient zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung für den interdisziplinären Studiengang Interactive Media Design. In diesem Studiengang sind konzeptionelle, gestalterische, technologische, planerische, soziale, wissenschaftliche und sprachliche Fähigkeiten gefordert.
- (2) Über die Anerkennung einer an einer anderen deutschen Hochschule bereits nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen nach dieser Satzung vergleichbaren und erfolgreich erbrachten Eignungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 2 FRISTEN, ANTRAG AUF ZULASSUNG

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom Fachbereich bis zum 15.01. in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (1) Der Antrag auf Zulassung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig (gem. § 3) sind, werden von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.
- (2) Anträge auf Zulassung sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Anmeldeformular zu stellen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können Studienbewerber/innen stellen, die im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind, eine Hochschulzugangsberechtigung in dem Jahr, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, erwerben werden oder den Nachweis der überragenden studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung anstreben.

§ 3 BEWERBUNGSUNTERLAGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG

Der Bewerbung sind neben dem Antragsformular (gem. § 2 Abs. 3) auf Zulassung zur Eignungsprüfung folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 BBPO in Form von amtlich beglaubigten Zeugniskopien der
 - Hochschulzugangsberechtigung oder des letzten Halbjahreszeugnisses von dem Schuljahr, welches zur Hochschulzugangsberechtigung führt, und des Zeugnisses von dem Schuljahr, welches diesem unmittelbar vorausgeht
 - diese Nachweispflicht entfällt bei einem Antrag zum Nachweis der überragenden studiengangbezogenen Eignung. Dieser Antrag wird im Rahmen des Zulassungsantrages (§1 Abs. 2) gestellt.
- (2) Tabellarischer Lebenslauf inklusive musikalischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Interessen, Beschreibung von evtl. Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Studienganggebiet sowie Beschreibung des evtl. sozialen Engagements;
- (3) Begründung des Studienwunsches.
- (4) Erklärung, ob an der Hochschule Darmstadt bereits eine Eignungsprüfung für diesen Studiengang oder den entsprechenden Schwerpunkt des Vorgängerstudiengangs Digital Media abgelegt wurde.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen den Nachweis der Deutschkenntnisse durch ein B2 Zertifikat vorlegen.

§ 4 EIGNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- (1) Die Organisation der Eignungsprüfung übernimmt die Eignungsprüfungskommission Interactive Media Design, die jährlich von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird. Gleichzeitig wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender für die Eignungsprüfungskommission benannt.
- (2) Der Eignungsprüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an. Prüfungsberechtigt sind die Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitglieder. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder setzt die Erteilung eines Lehrauftrages voraus. Je nach Zahl der Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Prüfergruppen zu mindestens je zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gebildet werden.
- (3) Der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen obliegt die Durchführung der Prüfung und der Niederschriften, die Organisation von Anmeldung, Prüfungsterminen und Mitteilungen.

- (4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Eignungsprüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitwirkung in der Eignungsprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Eine zum Ausschluss führende Befangenheit ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des/der Prüfers/Prüferin zu rechtfertigen. Auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an.

§ 5 BESTANDTEILE DER EIGNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus:
 - A) dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben an einem Tag im Praxisteil, in einer virtuellen Prüfungsumgebung.
 - B) einem präsenzfreien Fachgespräch von in der Regel 10-15 Minuten Dauer an einem der Folgetage.

§ 6 ABLAUF DER PRÜFUNG

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden Praxisteil und Interview von jedem Mitglied der Eignungsprüfungskommission unter folgenden Kriterien gesondert mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.
 - a) Konzeptionelle Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen . Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen zu artikulieren. Fähigkeit zur Empathie für die Benutzer der zu entwickelnden Konzepte.
 - b) Gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Experimentierfreude und Variationsvermögen. Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken zu realisieren. Qualität der Umsetzung. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.

c) Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)

Allgemeinbildung auf dem Gebiet der interaktiven Medien. Intensität der Auseinandersetzung mit gestalterischen und technologischen Aspekten aktueller Produktionen im Bereich interaktive Medien.

d) Kommunikative und reflexive Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)

Teamfähigkeit, Artikulations- und Präsentationsfähigkeit, die Fähigkeit Konzepte und Anwendungen auf dem Gebiet der interaktiven Medien kritisch zu reflektieren. Fähigkeit zur sensiblen Beobachtung und Darstellung von Phänomenen, Beziehungen, Ereignissen und Prozessen.

(2) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:

0-5 Punkte = nicht erkennbar

6-10 Punkte = schwach ausgeprägt

11-15 Punkte = in ausreichendem Maß vorhanden

16-20 Punkte = gut

21-25 Punkte = herausragend

(3) Die Bewertung der Eignungsprüfung (Praxisteil und Fachgespräch) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktsommen, die die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission vergeben haben.

a) 90-100 Punkte: besondere studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

b) mindestens 60 Punkte: studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

c) weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

§ 7 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

(1) Die gesamte Eignungsprüfung ist bestanden, wenn eine Punktzahl von mindestens 60 Punkten erreicht wurde. Bei einer durchschnittlichen Punktzahl von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(2) Der Nachweis der überragenden studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, der Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Studium berechtigt, ist mit Erreichen einer Punktzahl von mindestens 90 oder mehr Punkten erbracht.

(3) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüferinnen und/oder Prüfer gründet. Das Protokoll mit den Punktwertungen wird von Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.

- (4) Aus dem Protokoll müssen der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der Tag sowie Beginn und Ende der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfern ersichtlich sein. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig festgehalten.
- (5) Dem/der Studienbewerber/in ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Prüfung das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält folgende Elemente:
 - a. Das Endergebnis in Punkten
 - b. das Endergebnis: Keine Eignung / Eignung / überragende Eignung
 - c. Rechtsbehelfsbelehrung
- (6) Der/die Studienbewerber/in hat das Recht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Eignungsprüfungskommission einen formlosen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte zu stellen.
- (7) Bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlags werden die Bewerbungsunterlagen zurückgesandt.

§ 8 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

- (1) Kann ein/e Studienbewerber/in aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Eignungsprüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission.
- (2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt werden konnten.
- (3) Unternimmt ein/eine Studienbewerber/in den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3 und 4 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 9 WIEDERHOLUNG DER EIGNUNGSPRÜFUNG, GÜLTIGKEIT

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Eignungsprüfung ist für die Dauer von zwei Jahren gültig.
- (3) Die Wiederholung einer Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der oder den früheren Teilnahmen versucht hat zu täuschen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Sondersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Eignungsprüfungssatzung vom 14.01.2014 geändert am 19.12.2014 wird ausgesetzt

Dieburg, den 01.12.2020

Prof. Wilhelm Weber
Dekan